

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/29 2002/06/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2005

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauG Stmk 1995 §118 Abs1 Z6 idF 2002/033;
BauG Stmk 1995 §118 Abs2 Z2;
BauG Stmk 1995 §19 Z1;
BauG Stmk 1995 §38 Abs8;
VStG §5 Abs1;
VStG §7;
VStG §9 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/06/0148

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde für schuldig erkannt, es als Vorstand einer AG und damit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organ zu verantworten zu haben, dass konsenslose Bauarbeiten zur Ausführung eines Geschäftsumbaues im Eingangsbereich im Erdgeschoß eines Geschäftslokals durchgeführt worden seien. Der Beschwerdeführer habe dadurch die §§ 19 Z. 1 und 118 Abs. 2 Z. 2 Stmk BauG i.V.m. § 9 Abs. 1 und § 7 VStG verletzt. Weiteres wurde er für schuldig erkannt, es als Vorstandsmitglied der AG und damit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organ zu verantworten zu haben, dass diese die bewilligte bauliche Anlage (Geschäftsumbau) ohne behördliche Bewilligung in Benützung genommen habe. Er habe dadurch die §§ 118 Abs. 1 Z. 6 und 38 Abs. 8 Stmk BauG i.V.m. § 9 VStG verletzt. Bei den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen handelt es sich um so genannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2005:2002060147.X02

Im RIS seit

08.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at